



Bundeskongress Elternkonsens

Tübinger Arbeitskreis
„Kindeswohl bei Trennung
und Scheidung“

Einleitung

- Gründung des AK Kindeswohl 2005
- Herstellung von Gesprächsebenen zwischen den in Kindschaftssachen beteiligten Professionen
- Interdisziplinarität & Interprofessionalität
- „common sense“ bereits zu FGG-Zeiten
- → „Bestätigung“ durch FamFG

Verfahrensablauf

- Antragstellung
- Eingangsverfügung, Zustellung an anderen Elternteil und Jugendamt
 - + Appell
 - + Flyer „Tübinger Weg“
- Schneller Termin, Erörterung
- Ergebnis des ersten Termins

Appell



Amtsgericht Tübingen

- Familiengericht -

Information und Appell des Familiengerichts an die Eltern

Sehr geehrte Eltern,

(1) Sie, die an diesem Verfahren beteiligten Eltern, wollen beide "das Beste" für Ihr Kind, welches sie selbst besser kennen als jeder andere. Da Sie aber getrennt leben oder schon geschieden sind, ist die Umsetzung dieses Zieles schwierig und oft mit Konflikten verbunden, die letztlich in einen Streit der Eltern "um das Kind" münden; diesen Streit wollen Sie eigentlich gerade vermeiden, da Sie spüren, dass Ihr Kind, das möglichst wenig unter der von den Eltern herbeigeführten Trennung leiden sollte, gerade durch diesen Elternkonflikt "um das Kind" am stärksten und oft unerträglich belastet wird.

Deshalb sind Sie als Eltern dazu verpflichtet, sich ernsthaft und nachhaltig um eine einvernehmliche Lösung des entstandenen Konfliktes zu bemühen. In den meisten Fällen ist nur eine solche, von beiden Eltern bejahte und verantwortlich mitgetragene Übereinkunft hierzu tauglich, nicht jedoch eine gerichtliche Entscheidung, die - so "gut" sie auch sein mag - häufig den verhängnisvollen Elternstreit gerade nicht beenden kann.

Was heißt das konkret für Sie?

Mit Blick auf das Wohl Ihres Kindes ist es Ihre Aufgabe, bei der verbindlichen Festlegung von Regelungen für das Kind zusammenzuarbeiten und Ihre fortbestehende Elternverantwortung gemeinsam wahrzunehmen. Nur so können Sie - beide - Ihr Ziel, das Beste für Ihr Kind zu bewirken, in die Tat umsetzen; nur so können Sie Ihrem Kind die notwendige Sicherheit geben, sich auch künftig beiden Eltern, die trotz der Trennung beide Eltern des Kindes bleiben, jeweils liebevoll und ohne Angst und ohne Schuldgefühle zuzuwenden.

(2) Vor diesem Hintergrund werden alle Verfahrensbeteiligten - auch die hinzugezogenen Rechtsanwälte/innen - nachdrücklich gebeten, zurückhaltend zu formulieren und behutsam vorzugehen, um eine tragfähige Lösung zu ermöglichen: kurze und konzentrierte Sachverhaltsdarlegungen, keine wechselseitigen Schuldzuweisungen und Vorwürfe, aber auch keine "maßlosen" und damit kontraproduktiven Anträge/Gegenanträge!

Der Schwerpunkt des gerichtlichen Verfahrens liegt in der mündlichen Verhandlung, die möglichst zeitnah stattfinden soll. Da die aktive Beteiligung des Jugendamtes hierbei zwingend erforderlich ist, hängt auch die "schnelle" Terminbestimmung seitens des Gerichts maßgeblich davon ab, dass die beteiligten Eltern ihrerseits möglichst frühzeitig den Kontakt mit dem Jugendamt suchen und aufnehmen.

Im Gerichtstermin haben Sie - die Eltern - ausreichend Gelegenheit, alle Punkte, die Sie für wesentlich halten, vorzubringen. Das gilt auch für Bedenken, Wünsche und Vorschläge. Gemeinsam mit den übrigen im Anhörungstermin Anwesenden werden Sie eine gute Lösung für Ihr Kind erarbeiten.

(3) Bei der ernsthaften Suche der Eltern nach einer einverständlichen Regelung, die dem Wohl des Kindes am besten entspricht, sind die fachkundigen Mitarbeiter/innen des Jugendamts bzw. der Beratungsstellen



♀ ANWÄLTE / INNEN

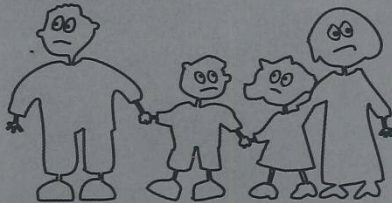
♀ FAMILIENGERICHT &
SACHVERSTÄNDIGE

♀ JUGENDAMT

♀ PSYCHOLOGISCHE
BERATUNGSSTELLEN

„Tübinger Weg“

Faire Eltern - starke Kinder



www.kreis-tuebingen.de

Flyer „Tübinger Weg“

Verfahrensablauf


- Abschluss durch Vereinbarung
- Zwischenvereinbarung und Übergabe der Eltern an die Beratungsstelle mit festen Terminen
- Falls notwendig:
Erlass einer einstweiligen Anordnung
- Kontrolltermin in drei bis vier Monaten
- Beratungsergebnis als Abschlussvereinbarung

Vorteile für das Gericht:

- **Kinder** als **Gewinner** dieser Vorgehensweise
- wenn die Eltern es schaffen mit Hilfe der Beratung eine Lösung zu erarbeiten und wieder eigenverantwortlich Erziehung und Umgang zu regeln, sinkt die Belastung merklich

➤ **Gesetzeslage**

- Vorgehensweise entspricht den Vorgaben der §§ 155, 156 FamFG
- Beschleunigungsgrundsatz
- Hinwirken auf Einvernehmen
- Hinweis auf Möglichkeiten der Beratung
- ggf. Anordnung

- 
- **befriedigenderes Arbeiten / leichteres Verhandeln**
 - einvernehmliche Lösung statt Entscheidung
 - Wissen über die Arbeitsweise der anderen Professionen
 - Sicherheit für alle Beteiligten durch vorhersehbare Verfahrensabläufe
 - weniger Papier

- Weniger streitige Entscheidungen
- Weniger Folgeverfahren
- bei Einigung sind Kindesanhörungen entbehrlich
- **Ausnahmen**
- Fälle mit massiver Gewalt
- psychisch kranke Eltern



Allgemeiner Sozialer Dienst

Erziehungsberatungsstelle

Allgemeiner Sozialer Dienst

Herausforderungen:

- Zeitdruck durch die frühe Terminierung
- Hohe zeitliche Flexibilität, um vor dem 1. Verhandlungstermin Gespräch mit der Familie zu führen und an der Verhandlung teilzunehmen
- Erhöhter Kooperationsaufwand an den Schnittstellen

Allgemeiner Sozialer Dienst

Gewinn:

- Statt aufwendig erstellter Stellungnahmen können die Mitarbeiter des ASD ihre Einschätzung und Fachlichkeit direkt in die Verhandlung einbringen.
- Die Verantwortung bleibt konsequent bei den Eltern, das unterstreicht das sozialpädagogische Handeln und entspricht dem „Geist“ der Jugendhilfe

Allgemeiner Sozialer Dienst

Gewinn:

- Der ASD ist verlässlich präsent in den Verhandlungen
- Die lösungsorientierte Mitwirkung des ASD in der Verhandlung trägt dazu bei, erste realisierbare Umgangsvereinbarungen zu erzielen und die Auftragsklärung für die Beratung zu präzisieren
- Fazit: Die Mitarbeit im AK lohnt sich! Die gemeinsame Leitidee trägt in der Kooperation, Absprachen fallen leichter und gelingen besser

Erziehungsberatung

Herausforderungen:

- Beratung von unfreiwilligen Klienten, besonders von hochstrittigen Eltern erfordert neue Beratungskonzepte
- Die Arbeit nach den Prinzipien des Elternkonsens erfordert Regelungen zur Schweigepflicht und Rückmeldung der Beratungsergebnisse
- Beratungen im Kontext FG Verfahren erfordern ein höheres Maß an Strukturierung und Kooperation

Erziehungsberatung

Rahmenbedingungen:

- Terminierung des Erstkontaktes der Beratung in Kooperation mit dem Familiengericht und ASD
- Persönliche Teilnahme von ASD Kollegen im Erstgespräch hat sich sehr bewährt
- Eindeutige Klärung des Rahmens (zeitlich und strukturell), der möglichen Ziele und der Umgangsformen

Erziehungsberatung

Kooperation als Teil der Intervention:

- Transparente Kooperation mit „Vorbildfunktion“
- Aktive Gestaltung der Übernahme des Arbeitsauftrages
- Einbeziehung des/der Kindes/r
- Sofortige (vorläufige) Umgangsregelung
- Absprache über Kontaktaufnahme aller Beteiligten bei besonderen Vorkommnissen
- Absprachen über Rückmeldung der Ergebnisse
- **Terminierung eines 2. FG Verhandlungstermins um Beratungsergebnisse verbindlich festzuschreiben**

Erziehungsberatung

Gewinn:

- Beratung kann die unterschiedliche Ausstattung der Professionen mit formaler Macht kreativ nutzen
- Kooperation ist ein wirksames Mittel zur Eindämmung hoch eskalierter Fälle
- Die Familien haben Zugang zur Erziehungsberatung und können diese auch nach Beendigung des FG Verfahrens zur Klärung von Umgangs- und Erziehungsfragen nutzen

Rechtsanwälte

- Rechtsanwälte sind „Streithähne“
- Ganz besonders in Auseinandersetzungen zwischen Ehepartnern, bei denen Kinder beteiligt sind, haben sich die am „Tübinger Weg“ beteiligten Rechtsanwälte zum Schutz dieser Kinder verpflichtet.
- Sie helfen Streit zu vermeiden oder bestehenden Streit zu schlichten. Sie ermutigen die Eltern alles zu unternehmen, eine Lösung zu finden, die den Kindern nützt und die von den Eltern gemeinsam getroffen und akzeptiert wird.

Deeskalation I - Verfahren

- Schlüssiger Antrag, der sich auf die wesentlichsten Aspekte beschränkt
- Verlagerung vom schriftlichen in das mündliche Verfahren
- Keine (verfahrensrechtliche) Notwendigkeit einer „umfassenden“ Erwiderung
- Verzicht auf Sachvortrag bedeutet keine Rechtsnachteile für die Partei
- Vertrauen auf Einhaltung „gemeinsamer Spielregeln“ durch Gericht und Gegenseite

Deeskalation II - Mandatsführung

- RA ist dem Recht und seiner Partei verpflichtet
- Beachtung von Kindeswohlaspekten (BVerfG)
- Berücksichtigung der Kindesinteressen
- „konfliktvermeidend und streitschlichtend“
- → RA vertritt keine Positionen, die dem Kindeswohl zuwider laufen

Herausforderungen

- Kindesinteressen stimmen nicht notwendig mit den Interessen des Mandanten / Elternteils überein
- Ermutigung des Mandanten, Kindesinteressen vorrangig zu berücksichtigen
- → evtl. Dilemma
- „Grenzfälle“ (Gewalt, besondere familiäre Strukturen, soziokulturelle Unterschiede)

Zufriedenheit des Mandanten

- Vorhersehbarkeit
- Vermittlung von realistischen Zielen
- Kein Sieger / Verlierer
- Einvernehmen als übergreifendes Verfahrensziel
- Gemeinsames Interesse → Kindeswohl

Vorteile für den Anwalt

- Zeitersparnis durch Reduzierung von Diktat- und Schreibarbeit
- Aussicht auf „schnelle Einigung“ im frühen ersten Termin
- Kooperation statt Konfrontation

Gelingensfaktoren

- Die Familienrichter/innen haben eine zentrale Bedeutung für den Arbeitskreis
- Eine Person/Institution kümmert sich verbindlich um die Organisation von Räumen, Protokollen, Einladungen und Moderation
- AK Sitzungen gut vorbereiten, Input und Wissenstransfer organisieren
- Gute Kenntnis der Möglichkeiten, Kompetenzen und Grenzen jeder Profession führt zu realistischen Erwartungen und Transparenz

Gelingensfaktoren

- Festlegung von Verfahrensweisen und -abläufen
- Vereinbarungen über Strukturen für Fallübergaben und Informationsaustausch
- Festlegung fachlicher Standards
- Austausch über Fachwissen und Klärung der Rollen
- Beachten, dass fallbezogene Kooperation den Datenschutz unterliegt
- **Fallübergreifende, verlässliche und transparente Rahmenbedingungen wirken vertrauensbildend auf die betroffenen Familien**

Gelingensfaktoren

- Konfliktfördernde Vorgehensweisen der verschiedenen Professionen haben sich in den letzten Jahren deutlich verringert. Die Kultur der Verständigung, die sich durch die Zusammenarbeit im Arbeitskreis entwickelt hat, wirkt deeskalierend auf die streitenden Eltern, sowohl in den Verhandlungen, als auch in der Beratung durch Rechtsanwältinnen oder Beratungsstellen.
- **Der Arbeitskreis hat sich als lernende Organisation beständig weiterentwickelt, alle Beteiligten verzeichnen einen klaren Kompetenzgewinn durch den interdisziplinären Austausch.**

Dagmar Röhm
Richterin AG Tübingen
Roehm@AGTuebingen.justiz.bwl.de

Christine Utecht
Diplom-Sozialpädagogin,
Beratungsstelle Landkreis Tübingen
Utecht@kreis-tuebingen.de

Argiris Balomatis
Fachanwalt für Familienrecht
Anwaelte@neckartor.de



Vielen Dank

